

Peter Michelbach

66679 Losheim am See

Führerscheinwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Mit der Eingabe begehrt der Petent den § 20 Abs. 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dahin gehend zu ändern, dass bei einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Führerscheinentzug der Abs. 1 nicht gemäß den Vorschriften wie für die Ersterteilung einer Fahrerlaubnis gelten soll, die in Abs. 2 enthaltene Zweijahresfrist erlischt und auf die Ablegung einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung verzichtet wird.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach § 20 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung gelten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung die Vorschriften für die Ersterteilung. Für die Neuerteilung ist demnach das erneute Bestehen der praktischen und theoretischen Fahrprüfung notwendig. Die Fahrerlaubnisbehörde kann jedoch nach § 20 Abs. 2 Satz 1 FeV auf eine Fahrprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 FeV ist ein Verzicht auf die Prüfung nicht zulässig, wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung, der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozessordnung mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

Der Petent ist der Auffassung, die Verpflichtung neben dem Eignungsnachweis durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten auch erneut die Führerscheinprüfung

nach Ablauf der Zweijahresfrist ablegen zu müssen, stelle eine Diskriminierung gegenüber Führerscheininhabern dar. Diese müssten keinen Fähigkeitsnachweis erbringen, obwohl es ebenso denkbar sei, dass Führerscheininhaber auch länger als zwei Jahre nicht mehr selbst aktiv am Straßenverkehr teilgenommen haben. § 20 Abs. 2 FeV verstoße gegen das Grundrecht der Gleichbehandlung und gegen das Recht auf freie Mobilität.

Das Anliegen des Petenten wurde als öffentliche Petition zugelassen. 95 Mitunterzeichner unterstützen das Anliegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Festlegung auf eine Frist von zwei Jahren beruht auf der Überlegung, dass nach zwei Jahren ohne Fahrberechtigung nicht mehr von für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgegangen werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 22. Februar 1994, Aktenzeichen: 11 B 85/ 93, entschieden, dass diese Festlegung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Auch aus der Sicht des Petitionsausschusses wäre es wegen der damit verbundenen Gefahren für den Straßenverkehr unverantwortlich, die Fahrerlaubnis ohne vorherige Ablegung einer Prüfung der praktischen wie der theoretischen Kenntnisse zu erteilen, wenn jedenfalls die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr vorliegen. Der Antragsteller kann aber durch die Prüfung gerade nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Zwar ist es richtig, dass es Fälle geben kann, in denen auch Führerscheininhaber mehr als zwei Jahre nicht mehr selbst am Straßenverkehr teilgenommen haben. Eine Ungleichbehandlung sieht der Petitionsausschuss jedoch nicht. Denn schon nach der derzeitigen Rechtslage kann die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Abs. 1 FeV das Führen von Fahrzeugen untersagen, wenn sich jemand als ungeeignet erweist. Es wäre aber viel zu aufwendig, kostenintensiv und daher auch unverhältnismäßig von allen Führerscheininhabern einen Nachweis zu verlangen, dass sie regelmäßig ein Kraftfahrzeug führen.

Der Petitionsausschuss kann eine Änderung des § 20 FeV nicht in Aussicht stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.